

# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang.

Berlin, den 15. August 1917.

Nr. 19.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Rittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW6, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Bekleidung. S. 233. — Beurlaubungen nach Elsaß-Lothringen. S. 233. — Entschädigung bei Dienstreisen. S. 234. — Postfreiheit des militärischen Schriftverkehrs mit österreichischen Behörden. S. 234. — Naturalquartierverbis. S. 235. — Fahrpreisermäßigung. S. 235. — Versand von leeren Verpackungsgegenständen. S. 236. — Gebühren bei Entlassungen während des Krieges. S. 236. — Ausweis für Reisen von und nach den Balkanländern. S. 236. — Guthaben der Offiziere für die an die Marineverwaltung abgetretenen Pferde. S. 237. — Personalveränderungen. S. 237. — Benachrichtigungen über Verschiedenes. S. 239.

## Nr. 224.

### Bekleidung.

Berlin, den 11. August 1917.

Die Feldmütze für Offiziere (Ziffer 61 der Bekleidungsbestimmungen für die Offiziere der Marineinfanterie und Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1916 — Marineverordnungsblatt Seite 140 —), für Unteroffiziere und Mannschaften der Marineinfanterie erhält künftig einen Besatz — ohne Vorstöße — von feldgrauem (graugrünem) Abzeichentuch und einen Vorstoß um den Decol von gleichem Tuch. Die Mützenverdeckbänder fallen weg; sie sind zu den Feldmützen bisheriger Probe aufzutragen; Neubeschaffungen finden nicht mehr statt.

An den Schirmmützen tritt keine Änderung ein.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

v. Capelle.

CV. I. 11872.

## Nr. 225.

### Beurlaubungen nach Elsaß-Lothringen.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 1105 a/7. 17. A 2.

Berlin, den 24. Juli 1917.

In letzter Zeit sind vielfach Mannschaften nach Kehl bei Straßburg i. El. beurlaubt worden und haben von dort aus versucht, mit oder ohne Genehmigung des Gouvernements Straßburg i. El. nach Straßburg i. El. zu gelangen und damit in die Reichslande einzureisen.

Es wird daher auf das ausdrückliche Verbot hingewiesen.

Mannschaften nach Orten nahe der elsass-lothringischen Grenze zu beurlauben mit dem Anheimgen, sich selbst bei den Armee-Oberkommandos usw. die Zustimmung nach Elsaß-Lothringen zu verschaffen.

Zm Auftrage: v. Fransecky.

Berlin, den 5. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf Marineverordnungsblatt 1917 Nr. 156 Seite 158/159 zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Auftrage.

A. Ib. 9093.

Höpfner.

## Nr. 226.

### Entschädigung bei Dienstreisen.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

Nr. 1021/6. 17. B 4.

Berlin, den 23. Juli 1917.

Es liegt nicht im Sinne des Erlasses vom 21. Februar 1917 (M. V. Bl. S. 75) und der bisher ergangenen diesbezüglichen Bestimmungen, die Zahlbarkeit von Reiseentschädigung bei Dienstreisen im Clappen- und Operationsgebiet im Falle der unentgeltlichen Hergebe von Quartier auszuschießen.

Sofern nach Lage der besonderen Verhältnisse unentgeltliche Verpflegung (Quartier- oder Magazinverpflegung) nicht in Anspruch genommen werden kann, ist bei entsprechender Darlegung der entgegenstehenden Gründe im Forderungsnachweis — Erlaß vom 16. Februar 1916 (M. V. Bl. S. 66) — die Anforderung der Geldvergütung in Grenzen von  $\frac{1}{2}$  der Höchstgrenzen zulässig.

v. Dven.

Berlin, den 3. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Die Verfügung vom 8. März 1917 — CV. II. 3524 — (Marineverordnungsblatt Seite 79) ist handschriftlich mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 11867.

Dr. Schramm.

## Nr. 227.

### Portofreiheit des militärischen Schriftwechsels mit österreichischen Behörden.

Berlin, den 5. August 1917.

Für die Dauer des Krieges ist der Schriftwechsel in militärischen Angelegenheiten zwischen den in Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina befindlichen Kaiserlich Deutschen Konsulaten und den Militär-, Marine- und Zivilbehörden in Deutschland einerseits und zwischen den in Deutschland befindlichen k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulaten und den Militär- und Zivilbehörden in Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina andererseits portofrei.

Die Sendungen müssen mit der Bezeichnung „Marinesache“ versehen sein. Diese Portofreiheit erstreckt sich auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten und Pakete mit Schriften.

Ebenso werden im Verkehr zwischen den deutschen Militär- und Marinebehörden und Truppen- und Marineteilen einerseits und den österreich-ungarischen, österreichischen und ungarischen Militärbehörden und Truppenteilen andererseits die Sendungen in Militärdienstangelegenheiten portofrei befördert.

Nach dem übrigen Ausland sind jedoch sämtliche Sendungen portopflichtig, ihre Befreiung als „Marinefache“ ist daher unzulässig — vgl. Verfügung vom 14. April 1917 — CV. II. 5605 — (Marineverordnungsblatt Seite 128).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 12083.

## Nr. 228.

### Naturalquartierferois.

Berlin, den 6. August 1917.

In allen Fällen, in denen nach dem Erlaß vom 11. November 1915 — O. U. 14 901 — Marineverordnungsblatt Seite 367 Nr. 283 — Naturalquartierferois gezahlt werden darf, ist er künftig schon vom ersten Tage der Unterbringung am Kommandoort, nicht erst vom zweiten Monat ab zahlbar.

Dies gilt sowohl für ganze Marineteile usw., als auch für Einzelkommandierte. Bei den seit 1. Juli 1917 bezogenen Quartieren darf bereits hiernach verfahren werden.

Die Verfügung vom 20. Februar 1916 — CV. III. 2046 — Marineverordnungsblatt Seite 40 Nr. 44 — wird hierdurch erweitert. Der § 4, 3 der Vorschrift über Unterkunftsgebühren für die Marine im Kriege wird geändert werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. III. 11827.

## Nr. 229.

### Fahrpreisermäßigung.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 2055/7. 17. AE.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Den im neutralen Ausland zurückgebliebenen minderbemittelten Angehörigen deutscher Soldaten wird zur Erleichterung des Besuchs deutscher Militärpersonen auf den Staatsseisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme des rechtsrheinischen bayerischen Netzes eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie den Angehörigen erkrankter oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer — vgl. Erlaß vom 29. September 1914 (M. B. Bl. S. 350) und vom 7. Oktober 1915 (M. B. Bl. S. 470) —.

Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung ist die Bescheinigung eines deutschen Konsulats über den Zweck der Reise, die Bedürftigkeit des Antragstellers und sein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem zu Besuchenden beizubringen.

Im Auftrage: Fied.

Berlin, den 8. August 1917.

Vorstehender Erlaß wird zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht unter Hinweis auf die Verfügungen vom 24. Oktober 1914 — G. II. 3235 (Marineverordnungsblatt Seite 349) und vom 13. Oktober 1915 — G. II. 3957 (Marineverordnungsblatt Seite 342).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Dr. Schramm.

CV. II. 12083.

## Nr. 230.

**Verband von Leeren Verpackungsgegenständen.**

Berlin, den 11. August 1917.

Postpakete aus dem Felde mit Verpackungsgegenständen (wie leeren Feldpostschachteln, Blechbüchsen usw.) sind tunlichst durch die Versender mit entsprechender Aufschrift zu versehen (z. B. leere Pappschachtel, Inhalt 2 leere Blechbüchsen).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Dr. Scherber.

CV. II. 12355.

## Nr. 231.

**Gebührnisse bei Entlassungen während des Krieges.**

Berlin, den 11. August 1917.

Die Freistellung zu Ziffer II, 1 auf Seite 114 des Marineverordnungsblattes 1917, wonach die Betriebe der Heeres- und der Marineverwaltung sowie die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden und ihre Betriebe von der Erstattung der Reise- oder Marschgebühren und der Eisenbahnfahrgeelder befreit sind, bezieht sich ohne Rücksicht auf den Grund der Entlassung (Zurückstellung) auf alle zu den genannten Behörden usw. Entlassenen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Dr. Scherber.

CV. II. 12354.

## Nr. 232.

**Ausweis für Reisen von und nach den Balkanländern.**

Kriegsministerium.

Nr. 3602/6. 17. Mob A.

Berlin, den 17. Juli 1917.

Für die Reisen von Heeresangehörigen von und nach den Balkanländern wird ein in vier Sprachen (Deutsch, Ungarisch, Bulgarisch, Türkisch) abgefaßter Ausweis — Viersprachenausweis — eingeführt.

Dierzu wird bestimmt:

1. Jeder Heeresangehörige muß bei Reisen von und nach den Balkanländern im Besitz des Viersprachenausweises sein. Daneben ist Urlaubs- und Fahrchein, bei Benutzung des Balkanzuges auch der Balkanzugspassierschein erforderlich.
2. Zur Ausstellung des Viersprachenausweises sind diejenigen Stellen berechtigt, die zur Genehmigung von Dienst- und Urlaubsreisen von und nach den Balkanländern befugt sind.
3. Bei Transporten und kleineren Kommandos ist nur der Führer mit dem Viersprachenausweis auszustatten. Die Stärke des Transportes ist auf dem Ausweis unter „Zweck der Reise“ zu vermerken.
4. Der Viersprachenausweis ist nach Gebrauch an die militärische Dienststelle, bei der die Reise endet, abzugeben.
5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.
6. Der Bedarf an Vordrucken des Viersprachenausweises ist zum 5. August 1917 durch die Armeekorpskommandos, die Militär-Attaches in Konstantinopel und Sofia, den Vertreter des Kriegsministeriums beim k. u. k. Kriegsministerium in Wien, die stell-

vertretenden Generalkommandos usw. bei der Mobilmachungs-Abteilung des Kriegsministeriums anzumelden.

Im Auftrage: v. Brisberg.

Berlin, den 30. Juli 1917.

Vorstehender Erlaß wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht. Der Bedarf an Vordrucken des Vierprachenausweises ist von den Marinediensstellen bei der Seetransportabteilung des Reichs-Marine-Amtes anzumelden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.  
Reuter.

CV. II. 11570.

## Nr. 233.

### Guthaben der Offiziere für die an die Marineverwaltung abgetretenen Pferde.

Berlin, den 3. August 1917.

Vor der Demobilmachung dürfen die nach § 3, 1 des Anhangs 3 zur Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift den Offizieren für Pferde gutgeschriebenen Entschädigungsbeträge nur ausgezahlt werden:

- a) unter den im letzten Absatz des § 3, 1 angegebenen Verhältnissen und Bedingungen — das ist beim Tode der Offiziere, ihrer Verwundung, Erkrankung usw. oder bei einer Notlage der Angehörigen —,
- b) beim Ausscheiden der Offiziere aus dem Dienst.

Eine Auszahlung der Beträge vor der Demobilmachung zu zinsbarer Anlegung, oder weil der Rückkauf der Pferde bei der Demobilmachung nicht mehr in Frage kommt, ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Verzinsung der Beträge durch die Reichskasse ausgeschlossen.

Bei der Demobilmachung sind die Beträge nach § 15 b der Pferdegeldvorschrift für die Marine auf die Pferdegeldvoorschüsse zur Bezahlung zurückgekaufter Pferde anzurechnen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Im Auftrage.  
Reuter.

CV. III. 11731.

## Personalveränderungen.

### a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

#### Befördert:

(H. R. O. v. 30. 7. 1917.)

Zum Torpeder-Leutnant:  
Obertorpeder

Orzeszewski;

zu Torpeder-Leutnants der Seewehr II:  
Obertorpeder der Seewehr II

Werthenrich,

Obertorpeder a. D.

Wirshning, Werner.

(H. R. O. v. 7. 8. 1917.)

Christian Prinz von Hessen-Philippsthal-Barchfeld-Doheit, Oberleutnant zur See a. D., zuletzt von der II. Marineinspektion, den Charakter als Kapitänleutnant erhalten.

#### Ernannt:

(Allerh. Bestallung v. 30. 7. 1917.)

Bernstein, Marine-Schiffbaumeister, Char. Marine-Vaurat, zum Marine-Vaurat für Schiffbau.

(Staatsf. d. R. R. A. v. 26. 7. 1917.)

Seghorn, Eisenbahn-Stationsassistent, zum Berstinspektor.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 28. 7. 1917.)  
**Dies**, Berstverwaltungssekretariatsassistent, zum  
 Berstverwaltungssekretär.

#### **Titelverleihung:**

(Staatsf. d. R. M. A. v. 1. 8. 1917.)  
**Hagemeyer**, Bersttechniker, den Titel „Ober-Berst-  
 techniker“ erhalten.

#### **Versetzt:**

(Staatsf. des R. M. A. v. 31. 7. 1917.)  
**Weißner**, Marine-Baurat, unter Enthebung von  
 dem Kommando zum R. M. A. von Berlin  
 nach Kiel.

**Levin**, Marine-Baumelster, mit dem 30. Juli 1917  
 von Wilhelmshaven nach Berlin.

(Staatsf. d. R. M. A. v. 7. 8. 1917.)  
**Bergemann**, Marine-Oberbauamt für Schiffbau  
 von der Berst Wilhelmshaven mit dem  
 20. September 1917 zur Berst Kiel.

### **b. Abschiedsbewilligungen.**

(R. M. O. v. 30. 7. 1917.)

**Der Abschied mit der gesetzlichen Pen-  
 sion, der Erlaubnis zum Tragen der bis-  
 herigen Uniform und der Aussicht auf An-  
 stellung im Abdienst bewilligt:**

dem Torpeder-Leutnant  
**Rehmann** vom Minendepot Westermünde.

**Mit der gesetzlichen Pension in den  
 Ruhestand versetzt:**

(Staatsf. d. R. M. A. v. 28. 7. 1917.)

**Wagner**, Geheimer Registrator im R. M. A., Rech-  
 nungsrat,

**Lang**, Marine-Intendantursekretär.

### **c. Ordensverleihungen.**

(R. M. O. v. 28. 7. 1917.)

**Die Rettungsmedaille am Bande:**  
**Binder** (Albert), Marine-Garnisonverwaltungs-  
 Oberinspektor.

(R. M. O. v. 30. 7. 1917.)

**Den Orden pour le mérite:**  
**Schwieger**, Kapitänleutnant.

(R. M. O. v. 30. 7. 1917.)

**Das Ritterkreuz des Königlich Haus-  
 Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:**  
**Wilhelm**, Kapitänleutnant.

(R. M. O. v. 11. 8. 1917.)

**Den Orden pour le mérite:**  
**v. Heimburg** (Heino), Oberleutnant zur See.

(R. M. O. v. 11. 8. 1917.)

**Das Ritterkreuz des Königlich Haus-Ordens  
 von Hohenzollern mit Schwertern:**  
**Frause**, Kapitänleutnant.

## **Nachruf.**

Am 11. August starb im Festungshospital zu Trient

Herr Kontreadmiral z. D. **Karl Rosendahl.**

Vom Jahre 1869 bis zum Jahre 1902 im aktiven Marinedienste, war  
 er als Kapitän zur See vom 16. April 1898 bis zum 19. Februar 1899 erster  
 Gouverneur des Schutzgebiets Kiautschou und hat als solcher die erste Ent-  
 wicklung des Schutzgebiets in die Wege geleitet.

Ehre seinem Andenken!

Berlin, den 15. August 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

v. Capelle.

Admiral.

**Benachrichtigungen**  
über  
**Verschiedenes.**

Der

„Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum  
vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1913“

ist erschienen und kann von der Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68,  
Kochstraße 68/71, zu dem Ladenpreise von

2,25 *M.* für das geheftete und  
3,25 *M.* für das gebundene Exemplar

bezogen werden.

Bei Bestellungen unmittelbar aus der Kaiserlichen Marine ermäßigt sich der Preis auf

1,60 *M.* für das geheftete und  
2,60 *M.* für das gebundene Exemplar.



**Berichtigung.**

Zu Marineverordnungsblatt Nr. 13 Seite 167 linke Spalte Zeile 11 von oben ist  
zu streichen: **Folkers**, (304000) (1 Oldenburg).

**Todesfälle.**

**Tenzel**, Marine-Intendanturjektetär, am 16. Juli 1917,  
**Kraetz**, Marine-Obermeister, am 23. Juli 1917 in Wilhelmshaven — gestorben.

